

Datenschutzrechtliche Anforderungen und Lösungsansätze

Markus Pleyer
Paritätischer Berlin

Gesetzlicher Datenschutz – was soll geschützt werden?

Sämtliche Informationen

über bestimmte Personen

(Namen, Biografie- und Verhaltensdaten)

und über bestimmbare Personen

(Benutzername, IP Adresse, Autokennzeichen)

sind personenbezogene Daten.



Gesetzlicher Datenschutz – was soll geschützt werden?

Betriebliches **Verarbeiten von personenbezogenen Daten** ist ein **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**

Erhebung (Informationen verschaffen und aufnehmen)

Verarbeitung (Speichern, Verändern, Übermitteln)

von personenbezogenen Daten **darf ausschließlich mit gesetzlicher/ vertraglicher Legitimation oder Einwilligung des Betroffenen erfolgen.**

Pflicht gegenüber den Betroffenen in klarer und leicht verständlicher Informationen darüber wer seine Daten zu welchem Zweck wie und wo verarbeitet

Gesetzlicher Datenschutz – was soll geschützt werden?

Betriebliches **Verarbeiten von personenbezogenen Daten** ist ein **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**

In Art. 6 DSGVO finden sich diese Ausnahmen, bei denen die Verarbeitung der Daten gestattet ist.

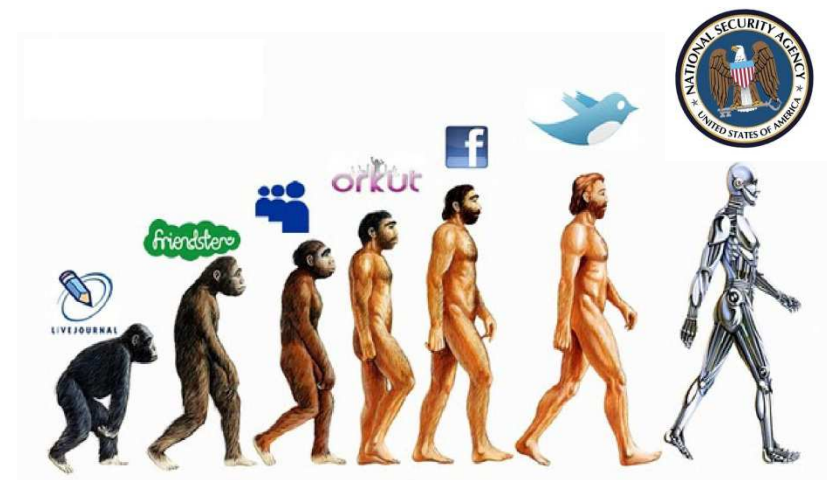
wenn Daten zur Erfüllung eines Vertrags mit dem Betroffenen benötigt werden.

Bei „**Wahrung der berechtigten Interessen**“ des Datenverarbeitenden etwa die **temporäre Speicherung der IP-Adressen der Website-Besucher**

Ungleiches Begriffspaar Datenschutz/Datensicherheit

**Datenschutz ist die Umsetzung des ethisch begründbaren
Rechts auf Privatheit des Menschen**

**Datensicherheit stellt die Verfügbarkeit der Daten sicher
und kann dem Datenschutz dienlich sein, muss es aber
nicht!**



Gesetzliche Regelungen zum personenbezogenen Datenschutz

allgemeiner Datenschutz

- **EU-Datenschutz-Grundverordnung**
 - zur Harmonisierung des Datenschutz in Europa
- **Bundesdatenschutzgesetz**
 - definiert die informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen
- **Länderdatenschutzgesetze**
 - meist für öffentliche Hand
- **Teledienstegesetz, Telemediengesetz**
 - Rahmenbedingungen für Webangebote und Schutz deren Nutzer

Gesetzliche Regelungen zum personenbezogenen Datenschutz

bereichsspezifischer Datenschutz

- Infektionsschutzgesetz
- Landeshaushaltsordnung
 - Bestimmungen zu Daten als Verwendungsnachweis
- SGB V
 - Übermittlung Arbeitsunfähigkeitbescheinigung
- SGB X, insbesondere 2. Abschnitt
 - Sozialgeheimnis und Umgang mit Sozialdaten
- SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe
 - Pflicht von Jugendhilfeträgern zur Information des Jugendamtes bei Gefährdung von Kindern und Jugendlichen
- SGB XI, 9. Kapitel
 - Befugnisse von Leistungsträgern und –erbringern

Gesetzliche Regelungen zum personenbezogenen Datenschutz



berufsgruppenspezifischer Datenschutz

- Strafgesetzbuch
 - Verletzung von Privatgeheimnissen § 203 StGB
 - Fernmeldegeheimnis § 206 StGB
 - Offenbarungsbefugnis im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB
- Telekommunikationsgesetz



Grundsätze der Datenschutzbestimmungen

- Befugnis – Daten nur mit Einwilligung oder Rechtsgrundlage erheben und verwenden
- Datensparsamkeit - nur das notwendige Minimum an Daten erheben
- Zweckbindungsgrundsatz - Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben wurden
- Transparenzgebot - die Mitwirkungs-, Kontroll- und Informationsrechte der Betroffenen müssen gewahrt werden

Datenschutzgesetze - Rechte des Betroffenen

- **Anspruch auf Auskunft**
 - über gespeicherte Daten
 - über Speicherung und Art der erhobenen Daten
- **Benachrichtigung über die Speicherung**
 - Personen und Stellen, an die Daten übermittelt werden
- **Anspruch auf Sperrung**
 - Unkorrekte Daten nicht übermitteln oder verarbeiten
- **Anspruch auf Löschung**
 - jederzeit wenn die Daten nicht mehr erforderlich sind

Grundsatzverordnung - Informationspflichten

- Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
- Übermittlung in Drittland oder an internationale Organisation
- Dauer der Speicherung
- Bestehen eines Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und auf Datenübertragbarkeit
- Bestehen eines Rechts auf Widerspruch der Einwilligung
- Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
- Information, ob die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung
- Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Grundsatzverordnung – Konkret – to do

Verfahrensverzeichnis (tabellarische Darstellung, welche Daten, wie, für wie lange werden, von wem verarbeitet werden)

Person, die/der zum Datenschutz berät und auf den Datenschutz einwirkt

Betroffenenrechte gewährleisten (durch Datenschutzerklärung, Verfahrensverzeichnis, Ansprechbarkeit)